

II. Dem früheren Beschlusse inhärent.

III. Es scheint uns aus den in der 2. Kammer bei den Discussionen angeführten Gründen unbedenklich, ihr beizutreten.

Die Kammer schließt sich dem Rathe ihrer Deputation einstimmig an.

I. Zu den Bemerkungen bei dem Tarif A. Antrag in die Schrift: „um nochmalige Erwägung der niedrigsten Sätze der Bleicher etc.“ bis: „— Windenmacher“ und resp. der Herabsetzung deren Beiträge.

II. Nicht beizutreten.

III. Scheint uns der Beitritt zur Ansicht der 2. Kammer aus den von ihr angeführten Gründen empfehlungswürdig.

Prinz Johann: Die 1. Kammer beschloß bekanntlich wegen der Ansätze für die Bleicher und einige andere Gewerbe einen Antrag in die Schrift zu bringen, welcher die nochmalige Erwägung der niedrigsten Sätze zum Zwecke hatte. Wenn sich nun auch die 2. Kammer dem nicht angeschlossen hat, so kann ich doch dem im anderweiten Berichte der Deputation der 2. Kammer aufgeführten Gründe, als sei der ganze Antrag „inconstitutionell“ keineswegs meinen Beifall schenken, da bei dem Vorliegenden sehr Vieles dem Ermessen der Regierung hat überlassen werden müssen.

Referent, Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Ueber das Wort „inconstitutionell“ haben wir in der Vereinigungs-Deputation bereits das Befugte geäußert.

Es wird hierauf der Vorschlag der Deputation einstimmig genehmigt.

I. Hierüber: Weber. Den höchsten Satz von 4 Thln. beizubehalten, den niedrigsten Satz so zu stellen, wie den der Fabrikarbeiter in dem Tarif C. ad vocem „Arbeiter.“

II. Beizutreten, nach dem Protocolle der 2. Kammer, jedoch nicht beizutreten nach dem Deputationsgutachten der 2. Kammer und dem Protocolle der 2. Kammer.

III. Nach Erläuterung der mißzuverstehenden doppelt erfolgten Abstimmung ist die jenseitige Deputation geneigt, den Beitritt zum Beschlusse der 1. Kammer zu empfehlen.

I. Unter Röhrenmacher = Brunnenmacher, wie sub b. Bleicher etc. zur Erwägung zu empfehlen.

II. Zur Zeit ohne Erklärung geblieben.

III. Die jenseitige Deputation will den Beitritt zu dem diesseitigen Beschlusse empfehlen.

I. Feueröfenkehrer. Die niedrigsten Sätze des Tarifs beizubehalten, die höchsten in den großen Städten von 12 Thln. auf 6 Thlr. und in den mittleren und kleinen Städten von 8 auf 4 Thlr. zu ermäßigen, auch hinsichtlich der die Zahl von vier übersteigenden Gesellen, die Modalität wie bei den Maurern anzunehmen.

II. Zur Zeit ohne Erklärung geblieben.

III. Der Beitritt zu dem diesseitigen Beschlusse empfohlen.

I. Töpfer. Die Gesellen über vier wie bei den Maurern.

II. Ohne Erklärung gelassen.

III. Der Beitritt zu dem diesseitigen Beschlusse empfohlen.

I. §. 22. Statt „den Bestimmungen der Gewerbeordnung gemäß“ zu setzen: „den bestehenden Gewerbeverhältnissen gemäß.“

II. Diesem Beschlusse beizutreten, dagegen erinnert: „ein Beschlusse der 1. Kammer, welche im Wegfall der Worte: „in der Regel“ dem Beschlusse der 2. Kammer beizutreten, finde sich hierüber nicht.“

III. Nach der gegebenen Erläuterung, daß nach dem Protocolle der 2. Kammer erster Berathung, ein deshalb gestellter Antrag wohl gestellt, aber von der Kammer abgeworfen worden, das jenseits aufgestellte Monitum zur Erledigung gebracht.

I. Zum Tarif B. Architect, der zugleich Maurer- oder Zimmermeister ist, als solchen besonders zu vernehmen.

II. Nicht beizutreten.

III. Die in den Protocollen niedergelegten Erläuterungen dürften genügen, Mißverständnisse zu verhüten und den Wegfall des Zusatzes unbedenklich machen.

I. Bildhauer. Ansatz von 2 — 20 Thlr. statt 1 — 4 Thlr.

II. Nicht beizutreten.

III. Wir können nur anrathen aus den im Deputationsberichte angeführten Gründen, mit welchen sich auch die jenseitige Deputation einverstanden hat, bei dem Beschlusse zu beharren.

Zum Tarif C. I. Chaisenträger. Der 2. Kammer in dem Beschlusse 6 — 12 Gr. statt nur 12 Gr. überhaupt, nicht beizutreten, sondern es bei dem Gesehentwurfe zu lassen.

II. Nicht beizutreten.

III. Es scheint uns der Beitritt zum Beschlusse der 2. Kammer hier unbedenklich.

I. Mühlenführer, wegzulassen, weil die beantragte Erhöhung dem Gewerbeverhältnisse kaum entsprechen wird.

II. Es bei den 12 Gr. des Gesehentwurfs zu belassen.

III. Es scheint uns der Beitritt zum Beschlusse der 2. Kammer hier unbedenklich.

I. Postillion, mit 16 Gr. statt 12 Gr. anzusetzen.

II. Nicht mit 16 Gr. überhaupt, sondern mit 12 — 16 Gr.

III. Der 2. Kammer beizutreten.

Bis hierher pflichtet man den Ansichten der Deputation einstimmig bei.

I. Gehilfe in einer Papiermühle. Lediglich auf das Wort „Arbeiter“ zu verweisen.

II. Darauf ist kein Beschlusse bei anderweiter Berathung in der 2. Kammer erfolgt.

III. Die vereinigten Deputationen wollen ihren Kammern vorschlagen: diese Gehilfen unter der Rubrik „Arbeiter“ namentlich mit zu bezeichnen, und selbige hier in Wegfall zu bringen.

Die Erklärung der 1. Kammer geht hierbei einstimmig dahin, im Falle die 2. Kammer sich dem frühern diesseitigen Beschlusse nicht anschließen sollte, eventuell den Vorschlag der Vereinigungs-Deputation anzunehmen.

I. §. 49. Die Entschuldigungsgründe auf diejenigen Momente beschränkt zu setzen, welche von der Theilnahme am Bürgerausschusse befreien, und nicht, wie in der 2. Kammer beschloßen, von der Annahme der Stelle eines Abgeordneten.

II. In der Schrift darauf anzutragen, daß von der Mitgliedschaft bei den Districts-Commissionen diejenigen Verhältnisse befreien möchten, welche nach §. 97. der Städteordnung, als Entschuldigung des Ablehnens städtischer den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte voraussetzender Aemter und Aufträge gelten.

III. Ist nach genauer Einsicht der Städteordnung die jenseitige Deputation von ihrer Ansicht zurückgegangen, und es wird bei dem Beschlusse der 1. Kammer verbleiben können.

Man beharret einstimmig auf dem frühern Beschlusse.

I. §. 52. Statt „wenigstens Ein, wenigstens zwei vom Hundert“ Einnehmergebühren zu bestimmen.

II. Ist die Deputation der 2. Kammer wohl beizutreten, allein ein Kammerbeschlusse ist nicht in den Protocollen enthalten.

III. Die Kammer soll dem Deputationsgutachten beizutreten sein, und wird sich daher durch Ergänzung des jenseitigen Protocolls erledigen.

Man will hier den zur Zeit noch nicht in den Protocollen sich vorfindenden Beschlusse der 2. Kammer abwarten.

I. §. 53. Nach dem Worte „Individuo“ zu setzen: bei der er-